

INFORMATION FÜR FIRMENGRÜNDER IN DER USA



Wozu eine Gesellschaft in den U.S.A. gründen?

Es mag sich die Frage ergeben, wozu man als europäischer Unternehmer oder Existenzneugründer bei der Fülle der unterschiedlichen Unternehmensformen in Europa (GmbH, KG, OHG, Ltd, S.A. u.a.) ausgerechnet eine US-amerikanische Aktiengesellschaft (US-Corporation) gründen soll. Diese Frage lässt sich leicht beantworten:

- **Auf Grund der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten**
- **Zur Vermeidung von Durchgriffshaftungen**
- **Zur Ermöglichung eines geschäftlichen Neustarts**
- **Zur Gewinnung freier, nicht rückzahlbarer Liquidität aus dem Verkauf der Aktien**

Nicht erst seit Öffnung der gemeinsamen Märkte besteht in Europa die Möglichkeit, mit einer ausländischen Rechtsform (Ltd., Inc., S.A. u.a.) haftungsbefreit in Europa tätig zu werden. Zwar hat jede Einzelne der oben genannten Gesellschaftsformen ihre Vor- und Nachteile; der hauptsächlichste Unterschied besteht jedoch in der in zahlreichen europäischen Staaten herrschenden steuerlichen Belastung. Das Steuersystem in den USA ist, sowohl bei den persönlichen Steuern, als auch bei den Unternehmenssteuern wesentlich moderater gestaltet als europäische Steuersysteme. „Steuerschöpfungsinstrumente“ des Fiskus in Gestalt von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz- und Vermögenssteuern sind dem US-Steuerrecht in Höhe von in Europa üblichen Sätzen unbekannt. Doch nicht nur der an Steuer- und Haftungsvorteilen interessierte Unternehmer wird die Vorzüge der US-amerikanischen Gesellschaftsform zu schätzen wissen. Auf Grund des in vielen US-Bundesstaaten herrschenden besonders investitions- und unternehmerfreundlichen Geschäftsklimas bietet die US-Gesellschaft auch dem gestrauchelten Unternehmer, dem Geschäftsmann, der - aus welchen Gründen auch immer - in der Vergangenheit einen geschäftlichen Crash erlitten hat, die geeignete Möglichkeit, einen geschäftlichen Neustart durchzuführen, um so wirtschaftlich wieder Fuß fassen zu können (siehe „Geschäftlicher Neustart“). Schließlich ist da noch der Unternehmer, der eine US-Gesellschaft gründet, um durch den vollständigen oder teilweisen Verkauf der Aktien dieser US-Gesellschaft seinen Kapitalbedarf zu decken, und auf diese Weise freie Liquidität für Investitionen in sein Unternehmen zu erhalten. Entscheidend bei jeder ausländischen Kapitalgesellschaft, die in Europa angemeldet und haftungsbefreit geführt werden soll, ist jedoch die Voraussetzung, dass dieses Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass die Hauptniederlassung im Gründungsland auch tatsächlich real existiert und dass es sich nicht um eine so genannte Schein- oder Briefkastenfirma handelt. Tatsächlich scheitern an diesem Kriterium jedoch die meisten Anbieter, über die die Gründung einer US-Gesellschaft - zu günstigeren oder höheren Gebühren - durchgeführt werden kann. Hier trennt sich in der Praxis das qualitativ hochwertige, individuelle Dienstleistungsangebot vom Standardprodukt „Firmengründung“. Für Sie also Grund genug, Leistungen, Know-how und Kosten genauestens zu vergleichen!

Viele gute Gründe, die für eine US-Gesellschaft sprechen...

1. Kostenvorteil zur GmbH

Will man in Europa eine Firma gründen und gleichzeitig die persönliche Haftung als Gesellschafter ausschließen, so kommt hierfür allein die Kapitalgesellschaft, zumeist in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht. Die Gründung der kleinen Aktiengesellschaft kommt aus Zeit- und Kostengründen für die meisten Unternehmer nicht in Frage. Bei jeder GmbH muss vor Gründungsbeurkundung ein Stammkapital in Höhe von mindestens € 25.000,-- nachgewiesen werden. Hinzu kommen die Notar- und Gerichtsgebühren für die Beurkundung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, die sich nach dem Wert des Unternehmens, mindestens also dem Stammkapital in Höhe von € 25.000,-- richten. Darüber hinaus wird sich in nicht seltenen Fällen, insbesondere bei komplizierten Gestaltungen des Gesellschaftsvertrags, die zusätzliche kostenpflichtige Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht umgehen lassen. Hier bietet die Gründung einer US-Gesellschaft eine deutlich preiswertere Alternative. Die Gründung und Anmeldung einer solchen Gesellschaft in Europa als unselbstständige Zweigstelle oder selbstständige Niederlassung ist zu einem Bruchteil des obigen Betrags möglich. So wird beispielsweise bei der Kostenermittlung für die Anmeldung und Eintragung einer europäischen Zweigniederlassung in das Handelsregister nicht der Wert der Hauptniederlassung, sondern lediglich der in der Regel wesentlich geringere Geschäftswert der europäischen Niederlassung zugrundegelegt. Bei der US-Gesellschaft ist weder der Nachweis, noch die tatsächliche Einzahlung des Stammkapitals Voraussetzung zur Eintragung der Gesellschaft in das US-amerikanische Handelsregister. Die Eintragung einer europäischen Niederlassung ist aber keinesfalls immer nötig. Fazit: Die Gründung einer US-Gesellschaft ist in den meisten Fällen - verglichen mit der Gründung und Eintragung einer europäischen GmbH - erheblich preiswerter und zeitsparender.

2. Steuervorteile

Steuergeplagte europäische Unternehmer wissen nur allzu gut, dass ihre Einkünfte mit bis über 50% Einkommensteuer belastet werden können. Darüber hinaus werden zusätzlich für das Unternehmen Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuern fällig. Insoweit kann sich die steuerliche Gesamtbelastung, beispielsweise bei einer Ein-Mann-GmbH, auf über 70% summieren. Hinzu kommt, dass sich auch die Lohnnebenkosten in Europa mittlerweile zu einem echten Kostenproblem entwickelt haben. So stellt man sich als frisch gebackener, genauso wie als etablierter Unternehmer zu Recht die Frage, ob der Standort Europa tatsächlich der richtige ist oder ob nicht andernorts eine liberalere Handhabung der Besteuerung praktiziert wird. **In den USA beträgt die Körperschaftssteuer (Federal Taxation) für aktive Gesellschaften nur 21%.** Eine namentlich für Nicht-Amerikaner interessante Besonderheit der Gesellschaftsbesteuerung bildet die Limited Liability Company (LLC). Gewinne, die in einer LLC anfallen, können auf Grundlage der US-Steuer Gesetze nach Wahl der Gesellschafter als Körperschaftsgewinne oder als persönliche Gewinne der Gesellschafter versteuert werden. Sofern es sich bei diesen Gesellschaftern nicht um natürliche und/oder juristische Personen der USA handelt, die auch keinen festen Wohnsitz in den USA haben, und sofern die LLC keine Betriebsstätte in den USA unterhält, werden sämtliche mit der LLC erwirtschafteten Erträge 100% legal der US-Bundesbesteuerung entzogen. Der US-Steuersatz beträgt somit 0,00%! Geht man bei dieser Betrachtung weiterhin davon aus, dass die Gesellschafter der LLC beispielsweise zwei ebenfalls steuerbefreite Offshore-Gesellschaften sind und auch in Europa keine Betriebsstätte besteht, wird die Steuerbefreiung auch auf Europa ausgeweitet, wodurch - wiederum 100% legal - eine weltweite Steuerbefreiung dieser Gesellschaftsverflechtung möglich wird. Derartige Gestaltungsformen zur legalen Steuervermeidung sind nicht neu.

Sie werden seit Jahren von Großunternehmen und Konzernen praktiziert, die mit Unterstützung gleichermaßen qualifizierter wie kostenaufwendiger Berater das Höchstmaß gesetzlich zulässiger Steuervorteile nutzen. Neu ist, dass wir nun auch dem Klein- und mittelständischen Unternehmer diese Vorteile ermöglichen.

„Welche steuerlichen Möglichkeiten ergeben sich nun?“

Sie werden sich jetzt fragen, welche steuerlichen Vorteile sich für Sie durch die Gründung einer US-Gesellschaft ergeben können. Wie wir bereits weiter oben ausgeführt haben, ist jede Gesellschaft in ihrer Ausrichtung und Struktur verschieden. Zur individuellen Positionsbestimmung bedarf es daher grundsätzlich einer näheren Betrachtung und Erörterung der Gesamtsituation des Unternehmens im Rahmen der bestehenden Steuergesetze. Aus diesen Gründen lassen sich zur Verdeutlichung an dieser Stelle nur beispielhaft häufig genutzte steuerliche Einsatz- und Gestaltungsformen einer US-Gesellschaft anführen:

- **Die US-Gesellschaft als Hersteller, Lieferant oder Rechnungssteller**
- **Die US-Gesellschaft als selbstständiges Dienstleistungsunternehmen**
- **Die US-Gesellschaft als freiberufliche Consulting-Gesellschaft**
- **Die US-Gesellschaft als Zwischenhändler**
- **Die US-Gesellschaft für das Sale-und-Lease-Back-Verfahren**

Das Grundkonzept ist in allen Fällen gleich: Gewinne im niedrig besteuerten Land (USA) und Kosten im höher besteuerten Land (Europa) entstehen zu lassen. Die Rechtsgrundlage der Besteuerungsrichtlinien zwischen europäischen Staaten und den USA ist in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt.

3. Haftungsvorteile

In Europa ist die Beschränkung der persönlichen Haftung der Gesellschafter Dritten (zum Beispiel Lieferanten, Banken u.a.) gegenüber nur bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) möglich. Bei einer GmbH ist die so genannte „Durchgriffshaftung“ auf die vertretungsberechtigten Gesellschaftsorgane, das heißt, den GmbH-Geschäftsführer oder die mit Prokura ausgestatteten Bevollmächtigten, jedoch nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Bei einer US-Gesellschaft wird ein derartiger Haftungsausschluss der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (Direktor, Präsident, o.a.) bereits in der Gründungsurkunde wirksam festgelegt. Hierdurch wird sogar die Durchgriffshaftung ausgeschlossen. Es muss jedoch erwähnt werden, dass ein derartiger Haftungsausschluss nicht wirksam ist, wenn ein Direktor mit seinen Handlungen bewusst gegen das Interesse der Gesellschaft verstößt. Ferner bei Forderungen der US-Steuerbehörde I.R.S. sowie bei Verstößen gegen das US-Recht.

4. Die Übernahme einer GmbH

Eine US-Gesellschaft kann jederzeit auch als Auffang- oder Holdinggesellschaft genutzt werden. Sie kann sich so auch an einer bereits belasteten GmbH beteiligen oder diese als Alleingesellschafterin übernehmen (siehe „*Haftungsvorteile*“). Die Kontrolle der europäischen GmbH wird in diesem Fall über die US-Gesellschaft ausgeübt. Da der Inhaber einer US-Gesellschaft nach amerikanischem Recht auch anonym bleiben kann, ist es möglich, de facto als GmbH-Gesellschafter zu fungieren, ohne namentlich in Erscheinung zu treten. (siehe „*Anonymität*“).

5. Anonymität

In einigen US-Bundesstaaten (z.B. im Bundesstaat Delaware) besteht weder die Verpflichtung, als Gründer einer Gesellschaft, als Mitglied des Aufsichtsrats (Director), noch als Eigentümer (Aktionär) namentlich in Erscheinung zu treten. Weiterhin ist es zulässig, dass eine einzige Person die Funktion des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Aktionäre des Unternehmens ausübt. Voraussetzung für die Aufnahme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft ist lediglich das Vorhandensein eines Zustellungsbevollmächtigten (Registered Agent) sowie eines Gesellschaftssitzes (Registered Office), die bei den dortigen Behörden registriert sein müssen. Beide Voraussetzungen stellen wir Ihnen jährlich zur Verfügung.

Grundsätzlich ist die Befugnis eines Vorstandsmitglieds durch die vom Aufsichtsrat erstellte und genehmigte Satzung festgelegt. Auch die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt allein durch den Aufsichtsrat, der wiederum von den (anonymen) Aktionären gewählt und abberufen wird. Insoweit lässt sich die gesamte Firmenpolitik durch einen im Hintergrund stehenden Direktor oder Alleinaktionär steuern, der namentlich nirgendwo in Erscheinung zu treten braucht.

6. Geschäftlicher Neustart

Jeder, der in Europa mit seinem Unternehmen einmal "Schiffbruch" erlitten hat, weiß, wie schwer der geschäftliche Neustart werden kann, wenn Behörden, Auskunfteien, Banken und Gläubiger die negativen Wirtschaftsauskünfte oftmals über Jahre hinweg speichern. Jeder Versuch, wirtschaftlich wieder Fuß zu fassen, wird schon im Keim dadurch erstickt, dass man von Vollstreckungen aus der Vergangenheit immer wieder eingeholt wird und hierdurch jeder Versuch zur Herstellung eines normalen Geschäftsablaufs zunichte gemacht wird.

Wozu ist in solchen Fällen eine US-Gesellschaft von Nutzen?

Betrachten wir hierzu ein Beispiel aus der Praxis: Durch Insolvenz mehrerer Großkunden und dadurch entstandene nachhaltige Zahlungsausfälle ist bei einem Unternehmer ein finanzieller Engpass entstanden, den er aus eigener Kraft nicht mehr überbrücken kann. In der Folge kann er Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht mehr erfüllen und meldet somit mit seiner GmbH pflichtgemäß Konkurs an. Durch die Übernahme privater Bürgschaften steht unser Unternehmer nun in voller persönlicher Haftung gegenüber seiner Hausbank, die dem Unternehmen seinerzeit einen Geschäftskredit eingeräumt hatte. Es kommt zu Zwangsvollstreckungen, die schließlich in die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse des Unternehmers münden. Hiermit hat er - unverschuldet und unfreiwillig - seine geschäftliche Bankrotterklärung unterzeichnet. Dieser gescheiterte Geschäftsmann nutzt nun für sich die Möglichkeit zur (anonymen) Gründung einer US-Gesellschaft als eigenständige Rechtsperson. Nach außen tritt er als Direktor des Unternehmens auf. Die Gesellschaft hat mit den vorhergehenden Verbindlichkeiten unseres Geschäftsmanns nichts zu tun und ist somit unantastbar. Die angebotenen Waren oder Dienstleistungen werden von der US-Gesellschaft in Rechnung gestellt, der Zahlungsfluss wird auf gebietsfremde Bankkonten (Devisenausländerkonten) der US-Gesellschaft in Europa und/oder auf ein Bankkonto in den USA gesteuert. Jetzt kann behutsam Substanz aufgebaut werden, die unser Unternehmer zur Befriedigung der Altgläubiger verwendet. Stück für Stück wird die finanzielle Souveränität wieder aufgebaut, bis schließlich sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt sind und die (finanzielle) Ehre unseres Unternehmers wieder hergestellt ist. In diesem kleinen Exkurs wird deutlich, dass es für unseren Geschäftsmann von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass Geschäftsführung und Eigentumsverhältnisse in der Corporation zwei rechtlich völlig voneinander getrennte Bereiche sind. Das (pfändbare) Eigentum an oder in der US-Gesellschaft gehört niemand anderen als den Aktionären, und diese müssen nach geltendem US-Recht nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Auch gibt es keine Bestimmung im US-Gesellschaftsrecht, die besagt, dass beschlussfassende (Direktoren) oder ausführende (z.B. Präsident) Gesellschaftsorgane Aktien der Gesellschaft halten müssten.

7. Immigration, Green Card & Visa



Tragen Sie sich mit dem Gedanken, in die USA auszuwandern? Möchten Sie dort leben, arbeiten oder studieren; ganz einfach das Land entdecken? Reizt Sie der Gedanke, sich in den USA mit einer Firma selbstständig zu machen? Ohne Ihre Pläne an dieser Stelle bremsen zu wollen, sollten Sie sich jedoch darüber im Klaren sein, dass das Leben und Arbeiten im Land der unbegrenzten Möglichkeiten nur mit einer entsprechenden behördlichen Genehmigung möglich ist. Diese muss entweder in Form eines Visums oder einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, der so genannten "Green Card" erteilt sein. Abgesehen von der recht vagen Aussicht, sein Glück bei der jährlichen "Green Card Lottery" herauszufordern, einer Verlosung von insgesamt 55.000 Green Cards durch die US-Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde, wird die begehrte Green Card in der Regel nur an direkte Verwandte von US-Bürgern, herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Personen, die einen Betrag von US\$ 1.000.000,-- (in Ausnahmefällen auch US\$ 500.000,--) in den USA investieren und damit wenigstens zehn neue Arbeitsplätze schaffen (Public Law Act 101-649) ausgegeben.

Kann die Gründung einer US Corporation hilfreich bei der Erlangung eines Einwanderungsstatus oder Visas sein ?

Die Antwort ist ein eindeutiges JA ! - Da die US Corporation auch in Europa uneingeschränkt rechtsfähig ist, kann sie dort Niederlassungen eröffnen und ein Gewerbe anmelden. Somit kann Sie weltweite Niederlassungen haben. Für sogenannte multinationale Corporations gibt es im amerikanischen Einwanderungsrecht einige hilfreiche Regelungen, die seit Jahren von bekannten Unternehmen genutzt werden. So kann innerhalb des Firmenverbundes ein Manager oder sonstige Führungskraft von der einen in die andere Niederlassung versetzt werden und zur Aufnahme der Tätigkeit in der US Niederlassung ein sogenanntes "Intracompany-Transferee Visa" beantragen. Die mit dem Visum verbundene Arbeitserlaubnis beschränkt sich dabei auf die Tätigkeit in der eigenen Corporation, aus dem Visastatus kann jedoch nach ca. 2 Jahren ein Antrag auf den sog. "Permanent Resident Status" (oder auch Green Card genannt) gestellt werden. Das Gleiche gilt selbstverständlich für Familienangehörige. Die juristisch korrekte Gründung und Eintragung beider Unternehmensstandorte (z.B. Florida und Europa) ist dabei sehr wichtig. Sie können hierbei auf unser langjähriges "Know How" auf gerade diesem Gebiet zurückgreifen.

Die Beantragung des Visas bei der Einwanderungsbehörde (INS) wird durch einen Fachanwalt für Einwanderungsrecht empfohlen, den wir Ihnen auf Wunsch gerne nachweisen. Wir kooperieren mit fachlich kompetenten Rechtsanwälten mit Spezialkenntnissen des US-Einwanderungsrechts im Allgemeinen und der Visum-Erlangung im Besonderen. Diese Anwälte erbringen ihre Dienstleistung zu überschaubaren und fairen Konditionen. In enger Zusammenarbeit mit den Rechtsberatern führen wir Gründer von US-Gesellschaften Schritt für Schritt durch den komplizierten Prozess der Visumserlangung und stellen sicher, dass Ihr Eintritt in die USA den gesetzlichen Vorschriften der US-Einwanderungsbehörde entsprechend verläuft.

Die offene U.S. Aktiengesellschaft (General Corporation)

Die General Corporation - in einigen Bundesstaaten spricht man auch von der Open Corporation oder der Business Corporation - ist die in den USA am weitesten verbreitete Rechtsform. Da bei der offenen Aktiengesellschaft keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals sowie der Anzahl der Aktionäre besteht, findet sie insbesondere dann Gebrauch, wenn eine Kapitalisierung der Aktien in Form einer Privatplazierung (*Private Placement*) oder einer Börseneinführung (*Initial Public Offering*) geplant ist.

Von allen amerikanischen Unternehmensformen eignet sich die General Open Corporation wegen Ihrer zahllosen juristischen und wirtschaftlichen Vorteile am besten zur Geschäftsgründung für Ausländer!

Wir empfehlen diese Corporationsform, da die Aktien ohne Beschränkung weiterverkauft werden können (ohne Börsengenehmigung allerdings nicht an mehr als 35 Investoren innerhalb der USA) und die Möglichkeit einer Aktienstruktur für den Verkauf von Stimmrechts- und Vorzugsaktien besteht. Der Besitz einer Open Corporation ist außerdem die Voraussetzung für den Einstieg in den Börsenmarkt.

DIE VORTEILE VON VORZUGSAKTIE FÜR DEN INVESTOR:

- Dividenden werden erstrangig an Eigentümer von Vorzugsaktien ausgezahlt
- Selbst wenn die Corporation acht Quartale lang keine Dividenden gezahlt hat, bleibt das Risiko für den Investor gering, da sich Vorzugsaktien automatisch in Stimmrechtsaktien umwandeln
- Bei einer Auflösung der Corporation haben Eigentümer von Vorzugsaktien einen Vorranganspruch auf das Vermögen der Corporation

DIE VORTEILE VON VORZUGSAKTIE FÜR DEN GRÜNDER:

- Kapitalisierung der Corporation durch den Verkauf von Vorzugsaktien bei Erhalt der Kontrolle mit einem Stimmrechts-Aktienanteil
- Durch die Kontrolle über den Aufsichtsrat kann der Gründer die Höhe der Dividenden festlegen

Gerne beraten wir Sie bei der Wahl und der Prüfung der Aktienverteilung in Common-Stock (Inhaberaktien) und Preferred-Stock-Aktien (Vorzugsaktien).

Was unterscheidet bzw. verbindet L.L.C. und Corporation?

Welche der beiden Unternehmensformen eignet sich aber am besten für eine Gründung?

Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist sicherlich nicht möglich. Die Auswahl der geeigneten Rechtsform ist abhängig vom individuellen Gründungsvorhaben. Um eine Grundlage für eine gute Entscheidung zu schaffen, fassen wir hier nochmals tabellarisch die Eigenschaften der beiden Rechtsformen vergleichend zusammen.

	Corporation	LLC
Organe des Unternehmens:	Board of Directors, Executive Officers, Shareholder Meeting	eventuell Member-Meeting
Gründung durch Einzelperson möglich	Ja	Ja
Vergleichbar am ehesten mit:	dt. Aktiengesellschaft	Mischung aus dt. Kommanditgesellschaft und GmbH
Auch in Deutschland handlungsfähig	Ja	Ja
Unternehmen ist eine:	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft
Fortbestehen des Unternehmens bei Ausfall eines Inhabers:	Ja	Nur mit entsprechenden Passus im Gesellschaftervertrag
Akquirierung von Fremdkapital:	Durch Ausgabe von Aktien möglich	Durch Teilhaber möglich
Haftungsbegrenzung für den Unternehmer:	Ja	Ja
Nachweisbares Stammkapital:	Nicht notwendig	Nicht notwendig

Der Vergleich der beiden Rechtsformen zeigt also eine Reihe von Gemeinsamkeiten, zu denen wichtige Punkte wie die Haftungsbegrenzung und die mögliche Führung des Unternehmens durch eine Einzelperson gehören. Dabei ist die LLC allerdings die Variante, die dem Gründer mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung seines Unternehmens gibt als die Corporation.

Kann eine U.S. Corporation in Europa tätig sein und handelsregisterlich eingetragen werden?

Die Antwort: Ein klares „JA“. Zwischen den USA und allen westeuropäischen Ländern bestehen verpflichtende Abkommen, die Aktiengesellschaften und Corporationen der betroffenen Länder gegenseitig anzuerkennen. Wir wollen nicht den Wortlaut von mehr als zwanzig Verträgen zitieren, denn der Wortlaut dieser Abkommen gleicht grundsätzlich dem Wortlaut des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 29.10.54 in dem Folgendes vereinbart wurde: „Gesellschaften, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einen Vertragsteils in dessen Gebiet errichtet sind, gelten als Gesellschaften dieses Vertragsteils; ihr rechtlicher Status wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt. (vgl. Bundesgesetzblatt II 1956, 487 500). Weiter vereinbarten die USA und alle westeuropäischen Länder im Haager Abkommen vom 05. Oktober 1961 die Anerkennung von staatlichen Urkunden. Eine solche Urkunde (Apostille) ausgestellt auf eine U.S. Corporation durch die im Gründungsstaat hierzu ermächtigte Behörde (Secretary of State) über die Articles of Incorporation (Satzung) oder das Certificate of Existence oder das Certificate of Good Standing (Handelsregisterauszüge – siehe Abbildung unten) muß von allen Signatarstaaten anerkannt werden (auch in Deutschland, siehe Bundesgesetzblatt 1965 II, Seite 875). Somit kann ihre U.S.-Corporation, wenn Sie das wollen (wir erstellen Ihnen hierfür eine notarierte Vollmacht), handelsgerichtlich ohne Nachweis von Stammkapital in der Bundesrepublik, oder anderen Vertragsländern eingetragen und wie eine gebietsansässige Firma behandelt werden. Allerdings wäre damit Ihrer Anonymität nicht geholfen. Wenn es z.B. Ihr deutliches Interesse sein sollte, mit Ihrer U.S.-Corporation Einkommensteuern zu sparen, dann sollten Sie offiziell nicht als Eigentümer, sondern besser als Vertreter, Repräsentant oder Handelspartner der Corporation auftreten und dafür einen (sehr leicht erhältlichen) Gewerbeschein beantragen. So verstärkt sich für den Betrachter – auch für das Finanzamt – der Eindruck und die Überzeugung, daß Willensbildung und Tätigkeiten der Corporation in den USA stattfinden und somit nicht der europäischen Besteuerung unterliegen. Die U.S.-Corporation kann Sie etwa zu einem „Assistant Vice President of European Operations,“ ernennen, als der Sie aber in den USA nicht amtlich erfaßt werden. Um im Namen der Corporation handeln zu können, erhalten Sie von uns die erforderlichen notarierten Generalvollmachten. Eine sehr elegante Lösung ist auch, eine U.S.-Corporation vermögensverwaltend mit Hilfe eines europäischen GmbH Mantels oder einer AG als persönlich haftende Gesellschafterin auftreten zu lassen. Der Firmensitz, das eingetragene Stammkapital und das Direktorium sind immer aus der Satzung der Corporation (Articles of Incorporation) ersichtlich.

Verknüpfung der INC mit einer deutschen oder europäischen Gesellschaftsform



Hier gibt es sehr unterschiedliche und geschickte Möglichkeiten. Die INC kann z.B. Komplementär einer KG sein, Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft oder GmbH, Aktionär der UK Ltd usw.. usw..

Sie kennen sicher einen Prominenten „Vertreter“ einer solchen Lösung, nämlich die **United Parcel Service Deutschland INC & Co OHG** oder die **QVC Deutschland Inc. & Co. KG**. Gern besprechen wir mit Ihnen eine individuelle Lösung.

Der freie Handelsvertreter nach § 84 HGB

Bei dieser Konstellation tritt die INC in Deutschland handelsrechtlich überhaupt nicht auf. Der „eigentliche deutsche Gründer“ meldet ein Gewerbe als freier Handelsvertreter an und schließt einen Handelsvertretervertrag mit der US INC.

Der freie Handelsvertreter erhält also eine Provision pro Abschluss, die in Deutschland versteuert wird.

Die Niederlassung oder Zweigstelle

Halten wir aus verschiedenen Gründen für keine geschickte Lösung, abgesehen davon, daß sofort ein voller Besteuerungsgrund in Deutschland vorliegt. Es gibt aber Konstellationen, da kann eine Niederlassung oder Zweigstelle sinnvoll sein oder ergibt sich zumindest steuerrechtlich zwingend. So z.B. bei größeren Organisationseinheiten, die in Deutschland viele Büros unterhalten und viele Mitarbeiter beschäftigen. Das bei derartigen Organisationseinheiten die alleinige Geschäftsführung und der Sitz der geschäftlichen Entscheidungen in den USA ansässig ist, ist sehr schwer darzustellen. Aber selbst in diesem Fall, ist die Niederlassung keine gute Form. Hier sollte man über die Installation einer GmbH nachdenken und US INC z.B. als Alleingesellschafter fungieren oder ähnliche Konstellationen.

Verknüpfung der US INC mit anderen europäischen Gesellschaftsformen, ergänzend im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Natürlich kann die US INC auch Secretary einer englischen Ltd. bzw. Aktionär der Ltd oder Gesellschafter einer spanischen S.L. sein. Das kann gewisse Vorteile haben, aus steuerrechtlicher Sicht und im Rahmen der Niederlassungsfreiheit.

Die (Europa) GmbH oder Kommanditgesellschaft:

Viele Kunden wollen die Europa-Vertretung Ihrer US-Firma als Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH führen. Selbstverständlich ist auch dieser Vorgang durchführbar. Wir schlagen unseren Kunden für diesen Fall vor, die Eintragung der GmbH unter dem Namen der US-Gesellschaft, jedoch mit dem einschränkenden Zusatz: „Deutschland GmbH“, durchführen zu lassen. Hierbei fallen jedoch die üblichen vergleichsweise hohen GmbH-Eintragungs- und Notargebühren an. Für Deutschland gibt es die einfachere und billigere Möglichkeit der Gründung einer Kommanditgesellschaft (kurz KG). In dem Fall wird die Corporation als Vollhafter (Komplementär) eingetragen. Die Gesellschaft tritt in Deutschland nach außen als deutsche Rechtsform auf, nämlich als Kommanditgesellschaft /KG, z.B. "Meyer Autohaus KG". Im "Innenverhältnis" ist der Komplementär die INC. Ist der Kommanditist bei der KG angestellt, unterliegt dieser nicht der Sozialversicherungspflicht. Sollte der Kommanditist im Insolvenzverfahren sein, wird der pfändbare Anteil des Gehaltes an den Insolvenzverwalter abgeführt, daß "Vermögen" der INC bleibt unangetastet. Wir sind bei der Abwicklung gern behilflich und arbeiten mit entsprechenden professionellen deutschen Notariaten zusammen die derartige Abwicklungen übernehmen.

Ablauf einer Firmengründung

Am Anfang Ihrer Firmengründung steht der Auftrag, den Sie zusammen mit der Zahlung aller anfallenden Gebühren und Honorare erteilen. Sobald Ihre Zahlung bei uns unwiderruflich in eingegangen ist, leiten wir Ihren Auftrag per Post an das betreffende US-Notariat weiter, wo dieser umgehend ausgeführt wird.

Nun wird überprüft, ob der von Ihnen gewählte Firmenname verfügbar ist oder bereits verwendet wird. Falls dieser schon verwendet wird, unterbreiten wir Ihnen Ersatzvorschläge. Bitte beachten Sie bei der Namensgebung, dass der Firmenname mit einem der folgenden Kürzel enden muss: Incorporated (Inc.), Corporation (Corp.), Company (Co.), Limited (Ltd.) Association (Ass.), Klub, Fund, Foundation, Union, Institute, LLC (sofern gewählt) oder auch AG. Sie erhalten danach die Gründungsurkunde in Form einer Dokumentenbeglaubigung durch die so genannte „Apostille de la Haye“, gegebenenfalls einer Unbedenklichkeitsbescheinigung („Certificate of Good Standing“), dem Firmensiegel, den Aktienzertifikaten sowie einer Mustersatzung in englischer und deutscher Sprache. Zusätzlich erhalten Sie vorgefertigte Muster für Standard-Gesellschaftsbeschlüsse, wie der Beschluss zur Anmietung eines Büros, zum Leasen eines PKW usw., die stets wiederverwendbar sind. Mit Durchführung und Abschluss der Gründung endet unser Service-Angebot für Sie jedoch nicht. Im Gegenteil: Ab diesem Zeitpunkt stehen wir für Sie in allen Fragen, die mit Ihrer neuen Gesellschaft auftreten – je nach Aufwand gegen Entgelt unseres Aufwandes - zur Verfügung. Ganz gleich, welche Probleme sich ergeben.

Was tun wir für Sie

- Gründung & Registrierung der Gesellschaft*
- sämtliche Gründungsdokumente inkl. 10 Aktienzertifikate*
- Stellung des Gründungssitzes (Registered Office) und Stellung des Vertretungsbevollmächtigten in den USA (Registered Agent)**
- Beschaffung der EIN (TIN-Tax Identification Number = US-Steuer Nummer)
- Steuererklärung z.B. Körperschaftsteuererklärung (Vermittlung zu US-Steuerberatern)
- Beschaffung von Urkunden, Vollmachten**
- Urkundenänderungen & Beschaffung von aktuellen Existenznachweisen der Gesellschaft
- Hilfe bei der US-Firmenkontoeröffnung
- Firmenkontoeröffnung bei einer europäischen oder deutschen Bank
- Bestellung und Abberufung von Direktoren und Bevollmächtigten, Adressänderungen
- Stellung eines vollwertigen US-Geschäftssitzes inkl. Telefon & Fax und Sekretariat
- Besorgung einer US-Business-Licence
- Gesellschaftsverträge für Europa-Connections
- Lizenz-Verträge, Vertretungsverträge, Anstellungsverträge, Kooperationsverträge
- Immigration-service in Zusammenarbeit mit U.S. Anwälten
- Wir registrieren Ihre US-Gesellschaft in der weltweit größten, internationalen Firmendatenbank DUN & BRADSTREET International

* *in den Gründungskosten inkludiert*

** *in der Jahresgebühr inkludiert*



AKTUELLE KONDITIONEN UND DIENSTLEISTUNGSANGEBOTE

In keinem der aufgeführten Bundesstaaten muss das Stammkapital je eingezahlt werden!

\$ 100.000 Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 650,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 100.000 und es dürfen 1.000 Aktienanteile à \$ 100,- ausgestellt werden.

\$ 1 Mio. Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 750,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 1 Million und es dürfen 10.000 Aktienanteile à \$ 100,- ausgestellt werden.

\$ 5 Mio. Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 1.150,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 5 Millionen und es dürfen 50.000 Aktienanteile à \$ 100,- ausgestellt werden.

\$ 10 Mio. Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 1.495,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 10 Millionen und es dürfen 100.000 Aktienanteile à \$ 100,- ausgestellt werden.

\$ 50 Mio. Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 1.995,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 50 Millionen und es dürfen 50.000 Aktienanteile à \$ 1.000,- ausgestellt werden.

\$ 100 Mio. Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 2.895,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 100 Millionen und es dürfen 100.000 Aktienanteile à \$ 1.000,- ausgestellt werden.

\$ 500 Mio. Corporation (Bundesstaat Oregon / Florida): Gründungsgebühr € 3.295,- -plus € 500,- für jährliche Steuern und Verwaltungsgebühren. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ist \$ 500 Millionen und es dürfen 500.000 Aktienanteile à \$ 1.000,- ausgestellt werden

(Preise für ein höheres Aktienstammkapital auf Anfrage)

Wir bieten die Übernahme von noch nie geschäftlich aktiven US-Corporationen oder LLC`s gegen Zahlung eines einmaligen Kaufpreises i.H.v. ab € 899,- an. In der Regel sind die Gesellschaften in den US-Bundesstaaten Oregon, Nevada, Florida oder Delaware gegründet.

Folgende Dienstleistungen werden für die Gründungsgebühren erbracht:

1. Gründung der Corporation inklusive Abfassung der Articles of Incorporation
2. Zahlung sämtlicher staatlicher Gebühren und Corporationsteuern (ausser Einkommenssteuer).
3. Eintragung im Handelsregister des Gründungsstaates (Corporations Register).
4. Anonyme Gründung & Verwaltung der Gesellschaft wenn gewünscht
5. Gestellung einer Geschäftsadresse im Gründungsbundesstaat inkl. Sammelfaxnummer
6. Goldbedrucktes Corporation Kit mit 10 Aktienzertifikaten (jedes Zertifikat kann auf beliebig viele Anteile ausgestellt werden)
7. Offizielles Metallprägesiegel im Namen des Gründungsstaates und der Corporation.
8. Gründungsurkunde mit staatlicher Apostille (Aufpreis 250,--EUR)
9. Staatlich genehmigte Satzung (Articles of Incorporation)
10. Sämtliche juristische Formalitäten inklusive Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung, Beantragung der U.S. Steuernummer (EIN-U.S. Employer Identification) für die Corporation (Aufpreis € 150,--), Abfassung der Statuten der Corporation, (Corporate By-Laws), vorläufiger Aufsichtsrat und juristische Abfassung eines Aufsichtsratsbeschlusses, der Sie zum Präsidenten oder Bevollmächtigten der Corporation ernennt. (Hiermit können Sie Niederlassungen gründen, Bankkonten eröffnen und Geschäfte der Corporation ohne persönliche Haftung betreiben.)
11. Sämtliche Kosten für den versicherten Versand der Unterlagen mit Kurier

Folgende Dienstleistungen werden für die Jahresgebühren erbracht:

1. Ansprechbarkeit auf Deutsch. Sie können mit uns jederzeit alle Ihre Anliegen mündlich oder schriftlich auf DEUTSCH diskutieren.
2. Domiziladresse für die Corporation (Richtige Straßenadresse – kein Postfach!)
3. Briefe oder Rechnungen, die Sie auf Ihrem Corporationbriefpapier schreiben, können Sie an uns in einem adressierten Couvert (wird nicht von uns geöffnet) zur Weiterbeförderung schicken. Wir schicken sie dann mit U.S. Briefmarken und Poststempel weiter, um den Eindruck zu verstärken, daß sich die Corporation tatsächlich in den USA befindet.
4. Zustellungsbevollmächtigter für die Corporation (Resident Agent for Acceptance of Service-gesetzlich notwendig)
5. Zahlung aller jährlicher Gebühren und Lizenzen wie Franchise Tax, Business License, Report Fees, Officers & Directors Fees.
6. Aufstellung aller erforderlichen amtlichen Jahresberichte wie Franchise Tax Report, Directors Report, Form 1120-A (Kurzform der Einkommensteuererklärung).
7. Recherchendienst: Auf Wunsch können unsere Anwälte über die Bonität, die Legitimität, und die Geschäftserfahrungen von U.S. Firmen mit welchen Sie vorhaben in Geschäftsverbindungen zu treten, für Sie Auskünfte einziehen. Dieser Dienst kostet pro Firma \$500, ist aber im Rahmen unserer Jahresgebühren einmal im Jahr kostenlos enthalten.

Herausgeber (Copyright):

e|m|s Unternehmensberatung GmbH & Co. KG



RECHTLICHE HINWEISE:

e|m|s Unternehmensberatung GmbH & Co. KG übernimmt keine Firmengründungen die sich auch nur im weitesten Sinne mit Waffen, Drogen, Sex, Rassismus, Faschismus oder gewaltverherrlichenden Medien beschäftigt. Wir sind Dienstleister, wir selbst bieten keine Rechts- oder Steuerberatung, unsere Anwälte und Steuerberater stehen Ihnen aber für diesen Service jederzeit zur Seite. Die dargestellten Geschäftsmöglichkeiten, Aufgaben und Dienstleistungen stellen keine Aufforderung oder Unterstützung zur Geldwäsche oder Steuerhinterziehung dar und sollen dies auch nicht. Die Eigenverantwortlichkeit des Lesers zur Versteuerung seines vorhandenen oder seines zu erwirtschaftenden Vermögens soll und kann nicht negiert werden.